

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 15. NOVEMBER 1951

NUMMER 97

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

III. Kommunalaufsicht: Bek. 31. 10. 1951, Widerruf von Zulassungen neuer Handfeuerlöcher-Typen. S. 1253.

B. Finanzministerium.

RdErl. 2. 11. 1951, Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern. S. 1253.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 2. 10. 1951, Höchstzuschläge im Düngemittelhandel — Düngerkalk. S. 1255. — RdErl. 20. 10. 1951, Akustisches Warnzeichen und blaues Kennlicht für die Dienstfahrzeuge der Polizei und Feuerwehr. S. 1255. — RdErl. 30. 10. 1951, Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze. S. 1255.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

Mitt. 31. 10. 1951, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Oktober 1951 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. November 1951. S. 1257/58.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Berichtigung. S. 1263.

Stellenausschreibungen. S. 1264.

A. Innenministerium

III. Kommunalaufsicht

Widerruf

von Zulassungen neuer Handfeuerlöcher-Typen

Bek. d. Innenministers v. 31. 10. 1951 — III C 246

Die Zulassung für die Herstellung und den Vertrieb folgender Handfeuerlöcher-Typen wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Hersteller	Handfeuerlöscher	Amtl. Kenn-Nr.
Fa. Meyer-Hagen Hagen i. Westf.	Brandex DIN Tetra 2 Bauart T 2 L	P 1 — 5 50

Die genannte Handfeuerlöscher-Type hat während der vorgeschriebenen zweijährigen Dauerbeobachtung bei der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöscher die Forderung auf langdauernde Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit nicht erfüllt.

Es sind ungeeignete bzw. nicht ausreichend gegen Korrosion geschützte Werkstoffe verwendet worden. Die Ventile waren festgerostet, so daß ein Bedienen des Gerätes unmöglich wurde. Ferner sind an einem aufgeschnittenen Gerät Roststellen größeren Umfangs festgestellt worden.

Ich bitte, den Bezirks- und Kreisbrandmeister sowie allen Feuerwehrdienststellen vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis zu bringen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen und Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: Mein RdErl. v. 6. 5. 1950 — III Feu 2 A 62 (MBL. NW. 1950 S. 456).

— MBL. NW. 1951 S. 1253.

B. Finanzministerium

Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 11. 1951 — I E 2
(Landesamt für Soforthilfe)

Der Herr Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat gebeten, daß die Arbeitsämter von der Bewilligung der Existenzaufbauhilfekredite unterrichtet wer-

den, soweit sie Empfängern von Arbeitslosen- oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung gewährt werden. Diese Benachrichtigung ist mit Rücksicht auf die unmittelbaren Auswirkungen für die Einzelfälle für die Arbeitsämter entsprechend zu unterrichten. Die Tatsache des Unterstützungsbezuges wird in der Regel aus den Kreditanträgen hervorgehen und kann in Zweifelsfällen an Hand der Arbeitslosenmeldekarte festgestellt werden.

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. — 3388 — v. 6. November 1950 betr. Arbeitsverpflichtung bei Gewährung einer Unterhaltshilfe gebe ich zu der Frage der Berücksichtigung von Arbeitslosen- und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bei Unterhaltshilfe folgendes bekannt:

Soweit die Soforthilfebehörden eine Feststellung darüber benötigen, ob ein Antragsteller Alu oder Alfu bezieht, können erforderlichenfalls diese Feststellungen aus der Arbeitslosen-Meldekarte entnommen werden. Abgeschlossene Meldekarten enthalten einen Abschlußvermerk, wann Abmeldung erfolgt ist. Enthalten die Meldekarten in den vorgesehenen Tagesfeldern Kontrolleintragen nicht mehr, so ist daraus zu entnehmen, daß der Betreffende die Abmeldung beim Arbeitsamt unterlassen hat und sich trotz Fehlens des Abschlußvermerks nicht mehr in der Betreuung des Arbeitsamtes befindet. Alu und Alfu sind den Renten gleichgestellte anrechnungspflichtige Leistungen nach § 36 SHG und eigene Mittel nach § 35 SHG. Sie sind nach § 35 und § 36 zu berücksichtigen bzw. anzurechnen. Den Gründen für ein willkürliches Ausscheiden aus der Betreuung des Arbeitsamtes oder einer willkürlichen Nichtinanspruchnahme von Alu oder Alfu ist daher sorgfältig nachzugehen. Ein freiwilliger Verzicht auf bisher gewährte Alu oder Alfu oder auf die Inanspruchnahme von Alu oder Alfu darf nicht zu höheren Unterhaltshilfe-Leistungen führen. Soweit nicht die Voraussetzungen meines RdErl. vom 6. November 1950 vorliegen, besteht für den Unterhaltshilfe-Empfänger bzw. Antragsteller die Verpflichtung, seine eigenen Mittel in Anspruch zu nehmen, d. h. seine Ansprüche geltend zu machen. Da ein freiwilliger ungerechtfertigter Verzicht auf die bisher gewährte Alu oder Alfu nicht zu höheren Unterhaltshilfe-Leistungen führen darf, müssen die aus Alu oder Alfu zustehenden Beträge auch in diesem Falle bei der Prüfung der Bedürftigkeit angesetzt bzw. vor der Berechnung des Auszahlungsbetrages abgezogen werden. Soweit Alu oder Alfu an sich zustand, aber die Voraussetzungen des RdErl. vom 6. November 1950 vorliegen, ist ein ungerechtfertigter freiwilliger Verzicht nicht zu unterstellen. Soweit die Voraussetzungen der Richtlinien des Arbeitsministeriums und des Sozialministeriums vom 28. Februar 1950 Ziff. 8 vorliegen, ist davon auszugehen, daß gem. DVO zu § 35 Ziff. 9 absichtlich Verhältnisse

herbeigeführt worden sind, die einen Bezug von Unterhaltshilfe ausschließen. In Zweifelsfällen bitte ich, sich mit dem zuständigen Arbeitsamt ins Benehmen zu setzen.

— MBl. NW. 1951 S. 1253.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Höchstzuschläge im Düngemittelhandel — Düngekalk —

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 2. 10. 1951 — Az. C 1 c 2 — 7885/50—9258/51

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung PR Nr. 23/51 des Herrn Bundesministers für Wirtschaft vom 31. März 1951 (BWMBI. 1951 S. 130) wird gem. § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27)/29. März 1951 (BGBl. S. 223) mein Erl. vom 1. April 1949 — C 1 c 2 — auch auf Düngekalk ausgedehnt.

Mein Erl. v. 23. Dezember 1949 — C 1 c 2 — 6531/49 — (Amtl. Anzeiger NW. S. 154) wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

— MBl. NW. 1951 S. 1255.

Akustisches Warnzeichen und blaues Kennlicht für die Dienstfahrzeuge der Polizei und Feuerwehr

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 20. 10. 1951 — IV 3 b — 20

Gem. Abschn. II Ziff. 1a in Verbindung mit Abschn. V Ziff. 2 des RdErl. vom 12. November 1950 — IV A 2 1a 42.29 678 III/V/IV A 1—20 (MBl. NW. S. 1091) genehmige ich hierdurch im Einvernehmen mit dem Innenminister im Nachgang zu meinem RdErl. v. 10. Februar 1951 (MBl. NW. S. 167) als akustische Warnzeichen für die Dienstfahrzeuge der Polizei und Feuerwehr

1. das „Hella-Mehrklanghorn“ Type TF der Fa. Westfälische Metall-Industrie AG., Lippstadt,
2. das „SWF-Mehrklanghorn“ der Fa. Gustav Rau, Bietigheim/Württ.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Polizeibehörden — Chef der Polizei —,
die Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1255.

1951 S. 1255 u.
aufgeh.
1955 S. 2009 Nr. 31

Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze

RdErl. Nr. 7/51 d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 30. 10. 1951 — Pb.J. — 5 — e — Gi/L — 10 303/51

Gem. § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27), verlängert durch Gesetz v. 29. März 1951 (BGBl. S. 223), sowie § 3 der Preisstopverordnung vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955), in Verbindung mit der Anordnung PR Nr. 140/48 der Verwaltung für Wirtschaft, Frankfurt/M.-Höchst, vom 18. Dezember 1948 und dem RdErl. Nr. 30/48 vom 18. Dezember 1948 wird folgendes bestimmt:

I.

1. Krankenanstalten im Sinne dieses RdErl. sind:

- a) Anstalten, in denen Kranke untergebracht und gepflegt werden und in denen durch ärztliche Hilfeleistung erstrebt wird, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern.

Zu den Krankenanstalten im Sinne dieses Erl. gehören nicht die Anstalten, die mit den naturgegebenen Mitteln von natürlichen Quellen, Klima usw. Heilung erstreben, auch wenn diese Anstalten unter ärztlicher Leitung stehen (Sanatorien);

- b) Entbindungsanstalten.

2. Es wird unterschieden zwischen:

- a) allgemeinen Krankenanstalten; das sind Anstalten, in die Kranke ohne Rücksicht auf die Art ihrer Erkrankung aufgenommen werden, und
- b) Sonder-Krankenanstalten; das sind Anstalten, in die Kranke mit bestimmten Krankheiten oder in bestimmten Altersstufen aufgenommen werden.

3. Sozialversicherungsträger im Sinne dieses RdErl. sind die Krankenkassen nach § 225 RVO., die Seekrankenkassen, die Knappschaften, die Ersatzkassen, die Landesversicherungsanstalten, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) sowie die Fürsorgeverbände, die den Sozialversicherungsträgern gleichgestellt werden.

II.

1. Die Krankenanstalten werden nach der von ihnen gewährleisteten ärztlichen Versorgung und ihrer medizinisch-technischen Einrichtung in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe S 1

Krankenanstalten mit medizinischen Akademien,

Gruppe S 2

Große Krankenanstalten von übergeordneter Bedeutung mit einer größeren Zahl von Fachabteilungen mit hauptberuflich angestellten leitenden Ärzten und allen modernen medizinisch-technischen Einrichtungen, die nach ihrer ärztlichen Besetzung und medizinisch-technischen Ausstattung erheblich über dem Durchschnitt der Krankenanstalten der Gruppe A 1 stehen.

Gruppe A 1

Hierunter fallen:

1. allgemeine Krankenanstalten mit
 - a) wenigstens je einer Fachabteilung für Chirurgie und für Innere Medizin, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden,
 - b) wenigstens zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten,
 - c) guter medizinisch-technischer Ausstattung, vor allem: aseptischer und septischer Operationsraum, eigenes Laboratorium, Röntgeneinrichtung für Diagnostik, Einrichtungen zur physikalischen Therapie;
2. gleichwertige Sonder-Krankenanstalten.

Gruppe A 2

Hierunter fallen:

1. allgemeine Krankenanstalten mit wenigstens einem hauptberuflich angestellten Facharzt für Chirurgie oder Innere Medizin, einem zugelassenen Facharzt für Innere Medizin bzw. Chirurgie und wenigstens einem weiteren angestellten oder zugelassenen Facharzt;
 2. allgemeine Krankenhäuser mit je einem hauptberuflich angestellten Facharzt für Chirurgie und Innere Medizin ohne weitere Fachärzte;
 3. gleichwertige Sonder-Krankenanstalten.
- Die erforderliche medizinisch-technische Ausstattung entspricht der Gruppe A 1.

Gruppe A 3

Hierunter fallen:

1. allgemeine Krankenanstalten mit
 - a) wenigstens einem zugelassenen Facharzt für Chirurgie oder Innere Medizin oder Gynäkologie und zugelassenen praktischen Ärzten,
 - b) wenigstens folgender medizinisch-technischer Ausstattung:
ein Operationsraum bzw. ein Untersuchungsraum für den Internisten, Röntgeneinrichtung für Diagnostik sowie Einrichtungen zur physikalischen Therapie;
2. gleichwertige Sonder-Krankenanstalten.

Gruppe A 4

Krankenanstalten mit regelmäßiger ärztlicher Versorgung, die den Anforderungen der Gruppen A 1 bis A 3 nicht entsprechen.

Die Eingruppierung der Krankenanstalten erfolgt durch Ausschüsse, die aus vier Mitgliedern bestehen, von denen je zwei durch den jeweils zuständigen Krankenhausverband und durch die örtliche Arbeitsgemeinschaft der Sozialversicherungsträger gestellt werden. Über die Eingruppierung ist der Preisbildungsstelle zu berichten.

Benachbarte Krankenanstalten, die die gleiche Aufgabe zu erfüllen haben und sich hinsichtlich des ärztlichen Dienstes und der medizinisch-technischen Ausstattung

nicht sehr unterscheiden, sind tunlichst in die gleiche Gruppe einzustufen.

Kommt in dem Ausschuß eine Einigung über die Eingruppierung der Krankenanstalten nicht zustande, so entscheidet die Preisbildungsstelle hierüber endgültig.

Als Pflegehöchstsätze gelten in der Gruppe

S 1	8,70 DM	A 2	7,40 DM
S 2	8,40 DM	A 3	6,80 DM
A 1	8,10 DM	A 4	6,40 DM

Für Tuberkulose- und Infektionskranke kann im Hinblick auf die erhöhten Kosten ein Zuschlag von 0,40 DM je Pfl egetag berechnet werden.

Für Kinder bis zu 14 Jahren (einschließlich der kranken Säuglinge) beträgt der Pflegehöchstsatz in der III. Klasse vier Fünftel des Pflegehöchstsatzes für Erwachsene der III. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM. Soweit der Kinderpflegesatz bis jetzt über vier Fünftel des Pflegesatzes für Erwachsene betrug, verbleibt es hinsichtlich des Pflegehöchstsatzes für Kinder bei dem bisherigen Verhältnis.

Für gesunde Säuglinge beträgt der Pflegehöchstsatz ein Drittel des Pflegehöchstsatzes für Erwachsene der III. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM.

Für gesunde Begleitpersonen beträgt der Pflegehöchstsatz in der III. Klasse zwei Drittel des Pflegehöchstsatzes für Erwachsene der III. Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM.

Soweit die ärztliche Leistung bei einzelnen Krankenanstalten nicht pauschal abgegolten ist, ermäßigen sich die Pflegehöchstsätze um 0,70 DM je Pfl egetag.

Entbindungen

Die Gebühren für Entbindungen und Pflege der Wöchnerinnen in der III. Klasse erhöhen sich entsprechend der prozentualen Steigerung der Pflegehöchstsätze für Erwachsene der III. Klasse.

Nebenkosten

Zu den vorerwähnten Pflegehöchstsätzen können an Nebenkosten besonders berechnet werden:

- serologische, bakteriologische und quantitative Untersuchungen sowie pathologische Gewebsuntersuchungen und Tierversuche;
- Salvarsane und ähnliche AS-Präparate, Heilsera und Vaccine, Antibiotica, Leberpräparate zur Injektion und Inplantation, Goldpräparate, Hormonpräparate zur Injektion und Inplantation sowie Insulin, Sulfonamide (bei stoßweiser Anwendung), Blutersatzmittel, Kontrastmittel außer Bariumsulfat, sonstige besonders teure Heilmittel.

Zu den sonstigen besonders teuren Heilmitteln zählen nach dem jetzigen Stand

PAS-Präparate
Conteben (TB I/698)
A.T. 10
Lost-Präparate.

Wegen der Berechnung weiterer besonders teurer Heilmittel und der Kosten neuer, nach Erlaß dieses RdErl. eingeführter Heilverfahren (Diagnostik und Therapie) bedarf es einer Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

- Röntgentiefentherapie, Radium- und Thoriumbehandlung,
- Blutspendevergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen,
- Schienenverbände bei Kieferbrüchen, Knöchelnaht.

Beobachtungskranke sind solche Kranke, die nicht zur Heilbehandlung, sondern zur Feststellung einer Krankheitsart unter ausdrücklichem Hinweis hierauf eingewiesen werden und nicht länger als fünf Werkstage im Krankenhaus verbleiben. Für solche Beobachtungskranke können neben dem Pflegehöchstsatz und den gem. obigen Bestimmungen besonders in Rechnung zu stellenden Nebenkosten auch die Sachkosten der Röntgendiagnostik sowie die Sachkosten der sonstigen besonders teuren Untersuchungen gesondert berechnet werden.

Aufnahme- und Entlassungstag

Für den Aufnahme- und Entlassungstag kann je der volle Pflegesatz berechnet werden.

III.

Pflegehöchstsätze für selbstzahlende Kranke.

- Die Bestimmungen in Abschn. II finden auch Anwendung auf selbstzahlende Kranke der III. Pflegeklasse, jedoch mit der Maßgabe, daß alle Nebenkosten gesondert berechnet werden können.
- In der II. Pflegeklasse können 50 Prozent, in der I. Pflegeklasse 100 Prozent Aufschlag auf die gem. Abschn. II festgesetzten Pflegehöchstsätze berechnet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Arztgebühr und alle Nebenkosten gesondert in Rechnung gestellt werden können.

IV.

Die in den vorhergehenden Abschn. festgesetzten Pflegesätze sind Höchstsätze, die unter aber nicht überschritten werden dürfen.

Die in dem vorliegenden Erl. getroffene Regelung bezieht sich

- auf den Bereich Nordrhein und
- auf diejenigen westfälischen Krankenanstalten, deren Pflegesätze nicht durch das Abkommen zwischen dem Zweckverband der Krankenhäuser des Ruhrkohlenbezirks, dem Krankenhausverband Münsterland und Ostwestfalen und dem Zweckverband der Krankenanstalten Südwestfalens mit der Arbeitsgemeinschaft von Reichsversicherungsträgern Westfalens vom 2. September 1949 vereinbart wurden.

Die in diesem Erl. getroffene Regelung bezieht sich nicht auf Krankenanstalten, deren Pflegehöchstsätze durch Einzelausnahmegenehmigungen von mir oder durch besondere, von mir genehmigte Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern geregelt werden.

V.

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 1951 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Einen jederzeitigen Widerruf sowie Ausnahmegenehmigungen von dieser Regelung behalte ich mir vor.

Zu widerhandlungen gegen diesen Erl. gelten als Preisverstoß im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193).

— MBl. NW. 1951 S. 1255.

E. Arbeitsministerium

Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Oktober 1951 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. November 1951

Mitt. d. Arbeitsministers v. 31. 10. 1951 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar.Reg. Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
1893	Ergänzungsvereinbarung vom 17. Oktober 1951 zur Lohn tariff vereinbarung für Landarbeiter in Westfalen-Lippe vom 14. April 1951	17. 10. 1951	786/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar.Reg. Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
1894	Änderungsvereinbarung vom 5. Oktober 1951 zur Tarifvereinbarung für Forstarbeiter in Privatforsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1951	1. 11. 1951	458/2
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
1895	Manteltarifvertrag für den Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 4. September 1951	1. 10. 1951	1327
1896	Tarifvereinbarung für die kaufm. und techn. Angestellten der Wesergruben „Wohlverwahrt“, „Nammen“ und „Porta“ vom 30. September 1951	1. 10. 1951	1349
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
1897	Tarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten und Meister in der Gipsindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein vom 11. Mai 1951 (abgeschlossen mit der Industrie-Gewerkschaft Chemie, Papier, Keramik)	1. 5. 1951	1328
1898	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten in der Gipsindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein vom 18. Juli 1951 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 5. 1951	1328/1
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
1899	Bezirkslohnstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gipsindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Schleswig-Holstein vom 11. Mai 1951	1. 5. 1951	1329
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
1900	Schiedsspruch der tariflichen Schlichtungsstelle der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen über Erhöhung der Löhne und Gehälter und Wiederinkraftsetzung der gekündigten Lohn- und Gehaltsabkommen nebst Erläuterungen vom 26. September 1951	1. 10. 1951	359/14
1901	Gehaltsabkommen für die Angestellten der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 3. Oktober 1951 zur Änderung des Gehaltsabkommens vom 15. März 1951	1. 10. 1951	823/2
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
1902	Lohnstarifvertrag für die Zigarrenkistenindustrie im Landesteil Westfalen-Lippe vom 9. Oktober 1951	1. 9. 1951	1330
1903	Vereinbarung über einen Haustarif für die Firma Bergische Möbelwerkstätten Gebr. Supe, Overath, vom 4. Oktober 1951	10. 10. 1951	1331
1904	Vereinbarung über Löhne für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Gebr. Kammann, Zigarrenkistenindustrie, Bünde i. W., vom 9. Oktober 1951	1. 9. 1951	1342
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
1905	Lohnstarifvertrag und Urlaubsvereinbarung für die dem Nordrheinischen Müllerverband angeschlossenen Mühlen in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln vom 6. April 1951	1. 1. 1951	580/1
1906	Vereinbarung für die Angestellten der Obst- und Gemüseverwertungs- und Sauerkrautindustrie vom 29. September 1951 über die Anwendung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1951 (abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Nahrung — Genuß — Gaststätten)	1. 9. 1951	622/6
1907	Vereinbarung für die Angestellten der Obst- und Gemüseverwertungs- und Sauerkrautindustrie vom 29. September 1951 über die Anwendung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1951. (Abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 9. 1951	622/7
1908	Lohnabkommen für die Lohnschlechtergruppen des Schlacht- und Viehhofes Wuppertal vom 19. April 1951	19. 4. 1951	1279
1909	Manteltarifvertrag für das Bäckerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 11. September 1951	11. 9. 1951	1325
1910	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Bäckerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 1951 nebst Protokollnotiz vom 2. Oktober 1951	1. 10. 1951	1325/1
1911	Lohnvertrag und Urlaubsvereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer der dem nordrheinischen Müllerverband angeschlossenen Mühlen vom 6. September 1951	1. 7. 1951	1326
1912	Lohnabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firmen Franck & Kathreiner GmbH., Uerdingen und Neuß, und Uerdinger Malzkaffee- und Rollgerstefabrik Karl Moll KG., Krefeld-Uerdingen vom 16. Oktober 1951	1. 10. 1951	1343
1913	Lohnstarifvereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungs- und Sauerkrautindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. September 1951 nebst Anhang und protokollarischer Erklärung vom 25. September 1951	1. 9. 1951	1345
1914	Lohn-, Gehalts- und Urlaubsvereinbarung für die Firma F. Wulf, Abteilung der Norddeutschen Hefeindustrie AG., Werl i. W., vom 20. August 1951	1. 6. 1951	1351

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar.Reg. Nr.
1915	Vereinbarung über Zulassungsbedingungen für unständig Beschäftigte (Lohnschlächter, Fleischträger, Viehwärter und dgl.) auf dem Schlachthof in Aachen vom 14. September 1951	14. 9. 1951	1352
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
1916	Lohnvereinbarung für invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Kürschnerhandwerkes in der Bundesrepublik vom 15. Oktober 1951	1. 10. 1951	773/1
1917	Tarifvertrag vom 31. August 1951 zur Abänderung des § 1 des Manteltarifvertrages für die Bekleidungsindustrie in der Bundesrepublik v. 13. September 1950	11. 9. 1950	814/5
1918	Tarifvertrag vom 31. August 1951 zur Abänderung des § 1 des Lohnarifvertrages für die Bekleidungsindustrie in der Bundesrepublik v. 11. September 1950	11. 9. 1950	814/6
1919	Tarifvertrag vom 31. August 1951 zur Abänderung der Tarifvereinbarung für die Bekleidungsindustrie in der Bundesrepublik vom 12. April 1951	12. 4. 1951	814/7
1920	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Heimarbeiter des Damenschneiderhandwerks in der Bundesrepublik vom 27. April 1951	16. 4. 1951	1350
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
1921	Tarifvertrag vom 3. September 1951 zur Änderung des Tarifvertrages für die Angestellten bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren vom 19. Dezember 1950	1. 9. 1951	972/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
1922	Vereinbarung über eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe für die Arbeitnehmer im privaten Versicherungsgewerbe vom 11. September 1951		416/4
1923	Nachtrag I vom 17. September 1951 zur Änderung des § 2 des Tarifvertrages für die Angestellten der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet v. 18./20. Juli 1951		1234/1
1924	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine neue Vergütungsregelung für die Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 10. September 1951. (Abschluß mit dem Deutschen Angestellten-Bund und dem Verband der weibl. Angestellten)	1. 7. 1951	1332
1925	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine neue Vergütungsregelung für die Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 15. September 1951. (Abschluß mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)	1. 7. 1951	1332/1
1926	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine neue Vergütungsregelung für die Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 15. September/1. Oktober 1951. (Abschluß mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 7. 1951	1332/2
1927	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine neue Vergütungsregelung für die Angestellten der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 15. September 1951	1. 7. 1951	1333
1928	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine neue Vergütungsregelung für die Angestellten der Hanseatischen von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 15. September 1951	1. 7. 1951	1334
1929	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine neue Vergütungsregelung für die Angestellten der Berufskrankenkasse der Techniker vom 15. September 1951	1. 7. 1951	1335
1930	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine neue Vergütungsregelung für die Angestellten der Braunschweiger Kasse vom 15. September 1951	1. 7. 1951	1336
1931	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Vergütungen für Lehrlinge bei der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 10. September 1951. (Abschluß mit dem Deutschen Angestellten-Bund und dem Verband der weibl. Angestellten)	1. 7. 1951	1337
1932	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Vergütungen für Lehrlinge bei der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 10. September 1951. (Abschluß mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)	1. 7. 1951	1337/1
1933	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Vergütungen für Lehrlinge bei der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 10. August/1. Oktober 1951 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 7. 1951	1337/2
1934	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 10. September 1951. (Abschluß mit dem Deutschen Angestellten-Bund und dem Verband der weibl. Angestellten)	1. 7. 1951	1338
1935	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 10. September 1951. (Abschluß mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)	1. 7. 1951	1338/1
1936	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung des Kinderzuschläge für die Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 10. August/1. Oktober 1951. (Abschluß mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 7. 1951	1338/2
1937	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Kinderzuschlägen an die Angestellten der Barmer Ersatzkasse v. 10. August/4. Oktober 1951	1. 7. 1951	1339
1938	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Vergütungen für Lehrlinge der Barmer Ersatzkasse vom 10. August/10. Oktober 1951	1. 7. 1951	1340

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar.Reg. Nr.
1939	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine neue Vergütungsregelung für Angestellten der Barmer Ersatzkasse vom 15. September/10. Oktober 1951	1. 7. 1951	1341
1940	Tarifvereinbarung für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 28. September 1951 über die Anwendung der Tarifvereinbarung für die Angestellten der Bundesrepublik Deutschland vom 6. Juni 1951	1. 4. 1951	1344
1941	Tarifvereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 20. September 1951 über die Anwendung der Tarifvereinbarung für Lohnempfänger der Bundesrepublik vom 13. März 1951 nebst Ergänzungsvereinbarung vom 19. Juni 1951	1. 4. 1951	1347
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
1942	Tarifvertrag vom 31. August 1951 zur Erhöhung des Nachtarbeitszuschlages gemäß § 18 Ziff. 2 des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 31. Mai 1949	1. 10. 1951	666/19
1943	Tarifvereinbarung über die Lohnzahlung für die bei der Deutschen Bundespost beschäftigten Arbeiter vom 1. Oktober 1951	1. 11. 1951	1346
Gewerbegruppe XXX (öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
1944	Vereinbarung vom 12. Mai 1951 über die Gewährung von Teuerungszuschlägen für Wochen- und Stundenlohnempfänger in Filmtheatern in Nordrhein-Westfalen zu den Löhnen des Tarifvertrages für Filmtheater in der brit. Zone vom 4. Februar 1949	1. 4. 1951	323/1
1945	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 28. Juli 1951 zur Änderung der Lohnabelle der tarifvertraglichen Vereinbarung für das unter den HL-Tarif fallende weibl. Wasch-, Haus- und Küchenpersonal in den Anstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Juni 1951	1. 4. 1951	566/3
1946	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine Lohnzulage für Straßenarbeiter, die der TO RAB unterliegen in Nordrhein-Westfalen vom 3. Juli 1951	1. 4. 1951	600/4
1947	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine Lohnzulage für die Straßenarbeiter, die der StraTO unterliegen in Nordrhein-Westfalen vom 3. Juli 1951	1. 4. 1951	1228/2
1948	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine Fahrradentschädigung für Straßenarbeiter, die der StraTO und TO.RAB unterliegen in Nordrhein-Westfalen vom 3. Juli 1951. Die bisher unter Tar.Reg.Nr. 1229 registrierte Vereinbarung für den Provinzialverband Westfalen trägt nunmehr die Tar.Reg.Nr. 1229/1	1. 4. 1951	1229
1949	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 7. Oktober 1951 zur Änderung der tarifvertraglichen Vereinbarung für die Angestellten der Länder vom 31. Mai 1. Juni 1951	1. 8. 1951	1180/1
1950	Tarifliche Vereinbarung für Angestellte im Dienste der Mitglieder der Deutschen Heilpraktikerschaft e. V. vom 28. September 1951	1. 10. 1951	1348
1951	Tarifvertrag für die in den Filmtheatern der Bundesrepublik beschäftigten Wochen- und Stundenlohnempfänger vom 10. Mai/10. Oktober 1951	19. 10. 1951	1353
Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt: Gew.Gr. XI—XVI, XVIII, XXII—XXVI, XXIX und XXXI.			

— MBl. NW. 1951 S. 1258.

Berichtigung

Betrifft: Straßenverkehrsunfallstatistik — Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 18. 10. 1950 — IV A 2 Ia — 33.56 — 199 II/V/II 138/821 Tgb.-Nr. 461 — (MBl. NW. S. 1006 ff.).

1. Unter B (11) auf Seite 1009 muß es an Stelle von:
„Bei B 24 b“ richtig heißen: „Bei B 25 b“.
2. Unter B (12) auf Seite 1009 muß es an Stelle von:
„Unter B 24 c“ richtig heißen: „Unter B 25 c“.

— MBl. NW. 1951 S. 1263.

Stellenausschreibungen

Beim Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf ist die Stelle eines

Regierungsbauinspektors

(Bes.Gr. A 4 c 2 mit Ministerialzulage)

in der Gruppe II A „Bauaufsicht“ sofort zu besetzen.

Gesucht wird eine fachtechnisch und verwaltungsmäßig vorgebildete Kraft. Die Bewerber sollen bei örtlichen und auch bei höheren Bauaufsichtsbehörden tätig gewesen sein. Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes, beglaubigter Zeugnisabschriften, Prüfungs- und Ernennungsurkunden sowie der Erklärung, ob der Bewerber zu dem Personenkreis gem. Gesetz nach Art. 131 GG. gehört, sind bis zum 1. Dezember 1951

an das Ministerium für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen

— Gruppe IV A —

Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorf Str. 1,

zu richten.

— MBl. NW. 1951 S. 1264.